

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 57/09 B

L 8 SB 3468/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 SB 6310/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.8.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung nach dem Schwerbehindertenrecht verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG angreift, rügt er eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Damit kann er nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG von vornherein nicht durchdringen.
- 5 Bei einer Rüge von Verstößen gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*), wie sie der im Berufungsverfahren bereits rechtskundig vertretene Kläger vorbringt, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund der bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen



Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35; SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*).

- 6 Soweit es den danach erforderlichen Beweisantrag betrifft, obliegt es nach ständiger Rechtsprechung des BSG zumindest einem rechtskundig vertretenen Beteiligten (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29, 35*), in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (*vgl BSG SozR 1500 § 124 Nr 3*). Dadurch soll zum Schluss der mündlichen Verhandlung deutlich werden, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten vom Gericht noch zu behandeln sind, insbesondere mit denen sich das Gericht im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag kommt insoweit eine Warnfunktion zu (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29; SozR 1500 § 160a Nr 56*). Ergeht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, wird ein im schriftlichen Verfahren angebrachter Beweisantrag dieser Funktion nur dann gerecht, wenn er mit der Einverständniserklärung (§ 124 Abs 2 SGG) wiederholt wird (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20; SozR 3-1500 § 124 Nr 3*). Ansonsten gilt er als erledigt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 56*); es ist dann davon auszugehen, dass der Beteiligte den zuvor schriftlich gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrechterhalten hat.
- 7 Zwar mag der Kläger Beweisanträge bezeichnet haben, die er mit seiner Berufungsbegründung angebracht hat, aus seinem Beschwerdevorbringen ergibt sich jedoch nicht, dass er diese Beweisanträge auch noch bei der Erklärung seines Einverständnisses mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) aufrechterhalten hat.
- 8 Auch mit seiner Rüge der Verletzung eines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, § 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG) kann der Kläger nicht durchdringen. Ein derartiger Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl zB BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Zur Darlegung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass ein Verstoß gegen § 62 SGG nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Beteiligte von gegebenen prozessualen Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen, keinen Gebrauch gemacht hat. Er hat daher darzulegen, dass er seinerseits alles getan habe, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Den sich daraus ergebenden Darlegungserfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.

- 9 Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, das LSG habe sein Vorbringen betreffend seinen Gesundheitszustand und die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen nicht hinreichend berücksichtigt. Das reicht nicht aus. Die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs greift nämlich in Fällen, in denen die Vorinstanz dem Vortrag des Beteiligten allein durch weitere Beweiserhebung hätte entsprechen können, jedenfalls bei rechtskundiger Vertretung nur dann durch, wenn auch ein entsprechender Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten wurde (*vgl. dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Dazu fehlen in der Beschwerdebegründung des Klägers entsprechende Darlegungen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)